- 9. Darf nach erfolgter Ansammlung des Reservefonds des Art. 185 b H.G.B. (Reichsegeset vom 18. Juli 1884) zu einem durch den Gessellschaftsvertrag auf mehr als den zehnten Teil des Aftieukapitales bestimmten Betrage der überschießende Betrag mittels Anderung des Gesellschaftsvertrages einer anderen Bestimmung zugeführt werden?
- I. Civissenat. Urt. v. 8. Juli 1891 i. S. Bochumer Verein f. Bergsbau u. Gußstahlfabrikation (Bekl.) w. B. (Kl.) Rep. I. 134/91.

- I. Landgericht Effen.
- II. Oberlandesgericht hamm.

Der Bochumer Verein für Bergbau und Gußfahlsabistation zu Bochum ist eine bereits vor der landesgesehlichen Einführung des Deutschen Handelsgesehbuches in Preußen errichtete Aftiengesellschaft. In dem Statute war schon vor Geltung des Reichsgesehes vom 18. Juli 1984, betreffend die Attiensommanditgesellschaften und Attiengesellschaften, die Bildung eines Reservesonds vorgesehen. Nach §. 17 des Statutes sollten jährlich mindestens 15 Prozent des Reingewinnes zur Bildung eines Reservesonds zurückzelegt werden, und nach §. 18 sollte, sobald dieser Reservesonds 20 Prozent des emittierten Grundstapitales erreichte, die jährliche Zurückzung der 15 Prozent durch Beschluß der Generalversammlung einstweisen ausgehoben oder vorsmindert werden können. Ein näherer Verwendungszweck war für den Fonds nicht bestimmt. Die einzige Festsehung in Bezug auf die Verswendung ging in §. 18 dahin:

"Der Reservesonds kann nur auf den besonderen und von der Generalversammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrates ganz oder teilweise zur Verwendung kommen."

Dieser Reservesonds betrug am 1. Juli 1885 bereits 3 Mill. Mark bei einem Aktienkapitale von 15 Mill. Mark, also bereits 20 Brozent bes Aktienkapitales, und es war nach Erreichung dieser Höhe die weitere Zusührung jährlicher Rücklagen eingestellt worden. Offenbar in Rücksicht auf die Artt. 185 b. 239 H.G.B. in der Fassung des Gesehes vom 18. Juli 1884 wurde durch Beschluß der Generalverssammlung der Aktionäre am 31. Oktober 1885 der H. 18 des Statutes dahin abgeändert:

"Der Reservesonds dient zur Deckung etwaiger Bilanzverluste. Derselbe braucht nicht besonders angelegt zu werden; es ist viels mehr gestattet, benselben als mitwirkendes Kapital im Geschäfte zu verwenden."

Da die Gesellschaft infolge der Borschrift des Art. 185 b Ziff. 2 a. a. D. den bei einer unter der Herrschaft des Gesetzes von 1884 vorgenomsmenen Erhöhung des Aktienkapitales erzielten Agiogewinn dem Resservefonds überweisen mußte, so hat ihr Reservesonds jetzt eine Höhe von 10 Mill. Wark bei einem Aktienkapitale von 21 Mill. Mark.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft will diesen Reservesonds in Höhe desjenigen Betrages, um welchen er den eingestellten Agiogewinn und neben demselben den zehnten Theil des Aktienkapitales als das gesehlich vorgeschriebene Windestmaß des Reservesonds überschreitet, für die Gesellschaft nunmehr, statt, wie disher, lediglich zur Deckung von Bilanzverlusten, zu außerordentlichen Abschreibungen sowie zur Deckung geschäftlicher Berluste jeder Art verwendbar machen. Deshalb hat er der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 31. Oktober 1890 zur Beschlußfassung Anderungen der §§. 17 n. 18 des Statutes vorgeschlagen, wonach dieselben sauten sollten:

- "§. 17. Es follen von dem jährlichen Reingewinne zur Bildung eines Refervefonds zuruchgelegt werden:
 - ber Gewinn, welcher bei einer Erhöhung des Grundkapitales burch Ausgabe ber Aktien für einen höheren als den Nominals betrag erzielt wird;
 - 2. der zwanzigste Teil vom jährlichen Reingewinn, so lange als ber Reservefonds den zehnten Teil bes Grundkapitales nicht überschreitet.
- §. 18. Der Reservesonds dient zur Deckung von Bilanzverslusten. Derselbe braucht nicht besonders angelegt zu werden; es ist vielmehr gestattet, denselben als mitwirfendes Kapital im Geschäfte zu benußen. Sobald der Reservesonds den zehnten Teil des Grundkapitales der Gesellschaft erreicht hat, bedarf es einer weiteren Rücklage für denselben aus dem jährlichen Reingewinne (§. 17 Nr. 2) nicht.

Hat gleichwohl seine Höhe den zehnten Teil des Grundkapistales überschritten, so kann der Mehrbetrag — soweit derselbe nicht aus dem nach dem 30. Juni 1884 erzielten, nach §. 185 den 2 des Aftiengesetzes von 1884 in den Reservesonds einzustellenden Agiogewinn gebildet ist — auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Beschluß der Generalversammlung zur Bildung eines Spezialsreservesonds verwendet werden, welcher zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung geschäftlicher Verluste jeder Art benutzt werden dark."

Diese Anderungen des Statutes wurden in der Generalversammlung mit allen Stimmen gegen vom Kläger geführte 50 Stimmen bes schlossen. Rläger, welcher in der Versammlung gegen diesen Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärte, hat hierauf Klage gegen die Aktiensgesellschaft, vertreten durch ihren Verwaltungsrat, mit dem Antrage erhoben: den Beschluß der Generalversammlung vom 31. Oktober 1890 betreffend die Abänderung des §. 18 des Gesellschaftsstatutes bezüglich des Abs. 2 für ungültig zu erklären.

Rläger vertritt bie Auffassung, daß, nachdem einmal ber gesammelte Reservesonds, ohne bag ber Betrag, ber bas im Art. 185 b porgeschriebene Minbestmaß übersteigt, ausgenommen wurde, burch Beschränkung auf die Verwendung zur Dedung von Bilanzverluften mittels ber Statutenanderung vom 31. Oftober 1885 ju bem im Urt. 185 b vorgeschenen Reservefonds gemacht worden, einer Beranderung dieses Zweckes für irgend einen Teil bes Fonds ber Art. 185 b entgegenstehe. Die beklagte Aftiengesellschaft vertritt ben Standpunkt, bag ber allgemeine Grundfat ber Abanderlichkeit bes Gefellschaftsvertrages für den Art. 185 b nicht ausgeschlossen sei, und baß baher, soweit ber gesammelte Reservefonds bes Urt. 185 b feiner Sohe nach, weil bas gesetlich erforberte Dag überfteigend, lediglich anf einer Beftimmung bes Gefellichaftsvertrages beruhe, er bermöge einer Underung biefer Bestimmung für einen anderen Amed verfügbar gemacht werden fonne. Der letteren Auffassung trat bas Gericht erster Instanz bei und wies bie Rlage ab. In Abanberung biefes Urteiles erkannte bas Berufungsgericht gemäß bem Antrage bes Rlagers. Das Reichsgericht hat das Urteil erster Instanz wiederbergeftellt aus nachfolgenben

Grünben:

"In Bezug auf die in Art. 190 a H.G.B. in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884 für Alagen der vorliegenden Art aufgestellten Ersordernisse giedt die vorliegende Klage zu Bedenken keinen Anlaß. Der Hervorhebung wert erscheint nur, daß, wenn die Klage hier nicht, wie es die Artt. 190 a. 222 vorschreiben, gegen Borstand und Aufsichtsrat, sondern gegen den "Berwaltungsrat" der Beklagten gerichtet worden ist, dies seinen Grund darin hat, daß die Beklagte entsprechend ihrem Statute in diesem Berwaltungsrate für die Bertretung und Aufsicht ihr alleiniges und jedenfalls für die Aussicht, wie sie dem Aussichtstrate entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes von 1884 obliegt, kein gesondertes Organ besitzt. Bei dieser thatsächlich

vorhandenen Organisation mußte in entsprechender Anwendung bes Art. 190a die Richtung der Klage gegen den Verwaltungsrat eine solche Richtung gegen Vorstand und Aufsichtsrat ersehen, ohne daß es überhaupt der vom Gerichte erster Instanz vorgenommenen Erörterung bedurfte, ob die beklagte Aktiengesellschaft nach dem Inskrafttreten des Gesehes vom 19. Juli 1884 zur Beibehaltung dieser seitherigen Organisation berechtigt war.

Was die Sache selbst anlangt, so kann es keinem Bebenken unterliegen, daß die Statutenänderung vom 31. Oktober 1885 den bereits vorhandenen Reservesonds vor Augen hatte, und daß, indem diesem die Zweckbestimmung, zur Deckung von aus der Bilanz sich ergebenden Verlusten zu dienen, gegeben wurde, er zu dem Reservessonds werden sollte und geworden ist, welchen der Art. 185 b a. a. D. vorsieht.

Dieser Artikel fordert nach seinem Gingange und seiner Ziff. 1 zur Dedung eines sich aus der Bilang ergebenden Berluftes die Bildung eines Reservefonds, und zwar in Sohe des zehnten oder des im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Teiles des Aftienkapitales, und die Einstellung mindestens des zwanzigsten Teiles des jährlichen Reingewinnes in benselben bis zur Erreichung der angegebenen Höhe. Die hier zu entscheidende Frage ist allein die, ob nach einmal erfolgter Sammlung diefes Refervefonds auf Sohe eines durch ben Gefell= schaftsvertrag bestimmten höheren als des zehnten Teiles bes Aftienfapitales mittels Anderung des Gesellschaftsvertrages der überschießende Betrag Gegenstand einer Verfügung zu anderen Brocken werben fann. Nicht zur Frage steht, ob, solange ber gesetliche Mindestaesamtbetrag des Fonds, also ein Zehntel des Attienkapitales, noch nicht erreicht ift, von den eingestellten Jahresbeträgen der Teil, welcher über deren gesehliches Mindestmaß hinaus bem Gesellschaftsvertrage gemäß eingestellt worden ist, durch Anderung des Gesellschaftsvertrages anderer Berwendung zugeführt werden kann. Diese Frage bietet, wie noch weiterhin sich ergeben wird, besondere Gesichtspunkte, sodaß sich aus der Bejahung der in Streit befangenen Frage nicht auch ihre Bejahung als notwendige Konsequenz ergiebt.

Das Berufungsgericht macht richtig barauf aufmerksam, daß die streitige Frage in den Erörterungen der Schriftsteller zu Artt. 185 b. E. d. N.G. Enich in Civill, XXVIII. 239 fast ausnahmslos verneint wird. Das Revisionsgericht hat sich für die Bejahung der Frage entscheiden müssen. Es kann nicht zusgegeben werden, daß sich aus den Gesetzesworten im Art. 185 b oder auch nur aus seiner nächsten und notwendigen Konsequenz — wie sich das Berufungsgericht ausdrückt — des in diesen Gesetzworten gesäußerten Gedankens die Unabänderlichkeit der einmal erfolgten Zwecksbestimmung für den über den gesetzlichen Mindestgesamtbetrag hinausgesammelten Betrag des Reservesonds ergiebt.

Der Art. 185 b ordnet nur die Bilbung bes Ronds an und beftimmt, was zu biefer Bilbung zu geschehen bat. Daß etwas für einen Zwed erhalten werden muß, braucht als etwas Selbftverftandliches bas Wefet freilich bann nicht besonders zu fagen, wenn es ausgesprochen hat, daß es zu diesem Awecke gebilbet ober, wie nach Biff. 2 bes Art. 185 b der Agiogewinn, eingestellt werben muß. Für bas freiwillig über bas vom Geset erforderte Daß hinaus Gebilbete ift es keineswegs felbstverständlich. Freilich ift ber Reservefonds, auch wenn er einen im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Teil als ben zehnten Teil des Attienkapitales ausmacht, immer nur ein Konds. Damit ift aber nicht die Ronsequenz geboten, daß auch in ber Bobe, in welcher berfelbe fein Bestehen nicht bem gesetzlichen Zwange, sonbern ber freien Bethätigung burch Aufftellung einer Gefellichaftsregel verbankt, feine Amedbestimmung entgegen bem Grundfate, bag ber Inhalt bes Gesellschaftsvertrages abgeändert werden tann (Art. 215). unabänderlich ift. Um zu solcher Konfequenz zu gelangen, mußte man bas Gefet fo auffassen, als habe es einen seiner Sohe nach

¹ Bgl, die Kommentare zum Gesche vom 18. Julí 1884 von Ring (S. 274), Effer II (5. Aust. S. 204), Kapfer (2. Aust. S. 37), v. Bölbernborff (S. 701 Anm. 71 S. 704 Unm. 82), Petersen und Pechmann (S. 405), Hergenhahn (S. 199); Derselbe in "Berusung und Thätigkeit der Generalversammlungen" S. 96; Simon, Bilanzen der Attiengesellschaften S. 142. 143. — A. M.: Neustamp in Beltschrift für Handelsrecht Bd. 38 S. 96 sig. und für die ähnliche Borsschrift des Art. 36 des französischen Gesess vom 24./29. Juli 1867 Urteil des Bariser Appellhoses (Strassösischen Gesessen Berseilung sittiver Dividenden, die zum Teile aus dem über das gesetzliche Waß hinaus angesammelten Reservesonds gesnommen waren) vom 18. März 1887 (Dalloz, 1888. 2. 129. 135 und Aubat de Mérac, Des délits relatifs aux sociétés par actions 1889 S. 323): "puisque après cette réduction elle (la réserve) était encore supérieure à ce qu'elle aurait pu être conformément aux prescriptions de la loi de 1867."

burch die Willensbethätigung der Gesellschaft, der nur in der Bemeffung nach unten eine Schrante aufgelegt fei, ju bestimmenben Fonds zum Awangsreservefonds erklärt. Wäre dies richtig, so würde das einmal über jene Mindestarenze bestimmte Maß, weil es bei bieler Auffassung das Daß für den geletlichen ober Amangsreservefonds ware, auch, soweit es noch nicht zur Aufsammlung gekommen, für die Rutunft nicht berabgesett werden durfen, da das gesetliche Mag angesammelt werben muß. Gine solche Auffassung wird nirgends vertreten. Daran, daß die Unabanderlichkeit nur für den wirklich bereits angesammelten Fonds in Anspruch genommen wird, zeigt fich, baß es die Wirkung der vollendeten Thatsache sein soll, welche die Unabänderlichkeit begründet. Der Art. 185 b disponiert indessen nicht über vollendete, sondern über zu vollziehende Afte. Er bezeichnet den Fonds, über welchen er handelt, nicht als einen obligatorischen oder Zwangsrefervefonds. Bielmehr beftimmt er, daß ein Fonds gur Dedung von Bilanzverlusten bis zur Sobe eines Zehntels bes Aftienfapitales gesammelt werben muß und zu einem höheren Betrage gesammelt werden fann. Bei der grundsätlichen Abanderlichkeit bes Gesellschaftsvertrages findet sich aber keine Schranke, nach welcher die Abanderlichkeit einer Bestimmung, daß gewisse Betrage des Gewinnes einem bestimmten gesellschaftlichen Zwecke ober Konds zu überweisen, auf eine Beseitigung ber Fortsetzung solcher Überweisung zu beschränken und nicht auf eine Beränderung ber Bestimmung für die bereits überwiesenen Beträge zu erstrecken mare. Um das Bringip ber Abanderlichkeit des Gesellschaftsvertrages für ben Fall des Art. 185 b außer Anwendung zu seten, wurde es der Ermittelung besonderer Grunde bedürfen. Denn an sich erscheint es natürlich, daß, was auf Grund freier Entschließung, wenn auch unter Erhebung berfelben zu einer zu befolgenden Regel, über bas gesetlich gebotene Maß hinaus angesammelt worden ift, auch burch freie, sich ben Erforbernissen für die Aufhebung der Regel anvassende Entschließung aus der Gebundenheit wieder gelöft werben kann.

Bgl. Reufamp, a. a. D. S. 105.

Nun ist es richtig, daß die Anordnung des Reservesonds durch das Gesetz hauptsächlich im Interesse der Gesellschaftsgläubiger geschehen ist, weil "diesen nur das Gesellschaftsvermögen hafte und sie daher bei Verlusten, die nicht ausgeschlossen, mangels einer Rücklage

unmittelbar gefährbet feien". Die Betrachtung biefes Grunbes für bie Anordnung bes Reservefonds beweift aber nichts für einen Willen bes Geletes, bag auch bie geschehene Dotierung über bas vom Gesete normierte Daß hinaus im Interesse ber Gläubiger zu erhalten sei. Indem bas Gefet von feiner Wahrnehmung biefes Intereffes aus bas Maß des Reservesonds so, wie geschehen, normierte, hat es zu erfennen gegeben, was es zur Wahrung jenes Interesses bei notwendiger Berücksichtigung anderer Interessen für genügend erachtet. ben Gelellschaften überlaffen, entsprechend ber Beurteilung ihrer indi= viduellen Berhältniffe noch mehr zu thun. Daß die Gesellichaften. indem fie bies thun, damit erft bem Gefete, als mare es fo ju fagen in biefem Sinne ein Blankettgeset, einen individuellen Inhalt über seinen abstrakten hinaus geben, dafür spricht weber die Natur ber Sache noch irgend eine Außerung in ber Begründung ber Entwürfe zu bem Gefete. Aus bem Sate: "Selbstverftandlich muß ben Gefell= ichaften überlaffen bleiben zc, bie Grenze des Refervefonds höher zu fixieren," ift dies gewiß nicht zu entnehmen. Zwischen ber Ent= schließung bes Gesetgebers, etwas Gemeingültiges aufzustellen, bem fich teine Gesellschaft trot bagegen sprechender individueller Berhaltnisse entziehen kann, und ber Entschlieftung ber einzelnen Gesellschaft entsvrechend ihrer berzeitigen Lage und ber berzeitigen Auffassung ihrer Rutunft läßt sich keine Parallele gieben. Auch tann nicht außer Betracht bleiben, bag bereits zur Beit ber Entstehung bes Befeges von 1884 zahlreiche Aftiengesellschaften ftatutarische Reservefonds, zum Teil auch besondere lediglich zur Erganzung verloren gebenden Grundtapitales, hatten, und daß in ber Doftrin gegen bie Statthaftigfeit der Umwandlung und daher auch Ausschüttung solcher lediglich auf statutarischen Bestimmungen beruhenden Konds durch Entschließung ber Aftionare bisher feine Bedenken erhoben worben find.1

Daß das Gesetz von 1884 ben Ansammlungen des Reservefonds des Art. 185 b auf Grund statutarischer Anordnung über das gesetzlich notwendige Maß hinaus einen anderen Charafter als den zur

¹ Bgl. Keyfiner, Die Aktiengesellschaften ze 1873 S. 251—253; Ring, Kommentar S. 505. 506 und auch Renaud, insosern er in "Rechtliche Gutachten" Bb. 1 S. 305 sig. nur von seiner Sondermeinung aus in betreff der Zuständigkeit der Generalversammlung zu Statutenänderungen die Übereinstimmung aller Aktionäre fordert.

Zeit auf Grund von Bestimmungen der Gesellschaftsverträge bestehenden Fonds zur Deckung von Grundkapitalsgerlusten hat zuerkennen wollen, ist nicht anzunehmen.

Aus bem Umftanbe, baß bie Sammlung eines Reservefonds zur Dedung von Berluften am Aftienkapitale bem Intereffe ber Gläubiger bienlich ist, folgt auch nicht, daß die Gesellschaft durch die Ansammlung eines solchen Fonds fich zur Erhaltung besfelben in bem gefammelten Betrage für den gebachten Zweck Dritten gegenüber hat perbinden wollen. Eine Auseinanberhaltung des Interesses ber Gläubiger und bes Interesses ber Gesellschaft ober ihrer Attionare erscheint überhaupt nur insoweit berechtigt, als gesetliche Bestimmungen, das eine Interesse von bem anderen scheibend, eines bem anderen unterordnen. Die rationelle Kührung des Gesellschaftsunternehmens bient, wie bem Interesse ber Gesellschaft, so auch bem ber Gesellschaftsgläubiger: und daß diejenigen, welche Gläubiger der Gc= sellschaft sind oder werden können, starte Reserven des Aftienkapitales vor sich sehen, dient auch dem Interesse der Gesellschaft. Offenbar dient das Lorbandensein starker Reserven für etwaige Lerluste am Aftienkavitale nicht bloß dem Interesse der Gläubiger, sondern überhaupt, und insbesondere vom Standpunkte der Gesellschaft, dem Interesse dieser letteren, weil es die erfolgreiche Fortführung des Unternehmens für Wechselfälle möglichst zu sichern geeignet ift. Die Betrachtung und Auseinanderhaltung folder abstrafter Interessen ift für bie Billensauslegung unfruchtbar. Soweit die Gefellschaft nicht zu Gunften eines besonderen Interesses in ihrem Handeln durch Geset oder eine rechts= geschäftliche Vervflichtungserklärung gebunden ist, handelt sie frei und in freier Bethätigung ihrer Auffassung bessen, was ihr Interesse ift. Sie tann baber auf biefem freien Bethätigungsgebiete Dagnahmen gar nicht anders, als unter bem Borbehalte ihrer Beranderung ober Aufgebung, sobald dies infolge einer Anderung ihrer Auffaffung des eigenen Interesses angezeigt erscheint, vornehmen wollen.

Diese Scheibung des freien Bethätigungsgebietes von der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Gebundenheit führt auf die Frage, ob nicht, indem die erfolgte Ansammlung des Fonds für den gedachten Zweck, insbesondere durch die veröffentlichten Bilanzen, zur Kundzgebung gelangte, damit derselbe zu einer Kreditbasis wurde, auf welche hin Dritte in ein Gläubigerverhältnis zu der Altiengesellschaft treten

ober in einem solchen bereits bestehenden verharren konnten. Wenn man hierunter nicht mehr versteht als ben Eindruck, welchen auf einen Areditgeber bie in Ansammlung von Ersparnissen bethätigte Lebens- und Geschäftsführung eines Rreditsuchers überhaupt macht, fo wird dies zuzugeben fein. Dagegen ift nicht zuzugeben, daß, mährend im allgemeinen ber Kreditnehmer nicht wegen biefes Einbruckes seinem Gläubiger die Erhaltung biefer Vermögenslage schulbet, bies bei ber Aktiengesellschaft anders ift, etwa weil ihre alleinige Grundlage in Beld beruht, und bie Ergebnisse ihrer Geschäftsführung wegen der ihr obliegenden Rundgebungen in die Offentlichkeit treten. Als dasjenige, bessen Herstellung und Erhaltung — letteres im Sinne bes Unterlassens einer Herauszahlung sowie einer Breisgebung und einer Gewinnverteilung vor seiner Wiedererganzung - die Aftiengesellschaft bem Bublitum, benen, welche ihre Gläubiger find ober werden fonnten. schulbet, erachtet bas Geset, wie sich aus den Vorschriften insbesondere ber Artt. 181 a. 183 a Abs. 2. 184 a, b. 184 c, d. 197. 203. 204. 215 c, d. 216 Abj. 2. 217. 219 Abj. 2. 226, 240 Abj. 1. 241 Abj. 3. 248 ergiebt, nur bas Einlagekapital. Der Reservefonds aber ist ein aus Gewinnen gebildeter Teil des Gesellschaftsvermögens und, auch wenn er bestimmt ift, Berlufte im Einlagekapitale zu erseben, selbst kein zusähliches Einlagekapital, auch kein Teil bestelben. Soweit ber Reservefonds zur Deckung von Minderungen am Einlagekapitale zur Berwendung kommt, wird er nicht wie ein Einlagekapitalsteil fo wieder erganzt, daß es vor seinem Ersate keinen verteilungsfähigen Gewinn aabe. Es werden vielmehr nur die verwendeten Betrage allmählich burch. Wiederaufnahme ber Einstellung ber entsprechenden Teile des Reingewinnes ergänzt, und es kann durch Anderung des Gesellschaftsvertrages die Wiedererganzung über das gesetliche Mindestmaß bingus sowie jede Wiedererganzung, wenn die geschehene Berwendung solches unberührt gelassen hat, ausgeschlossen werben. Nur die in Bezug auf bie Behandlung bes Einlagekapitales gesetzten Schranken kann bie Aftiengesellschaft nicht burchbrechen, ohne bamit die Versönlichkeit, die burch ihre Errichtung ober Grundfapitalsvermehrung für ben Verfehr geset worden ift, aufzugeben und ben britten Interessierten zu ent-Abgesehen von diesen Schranken - und von ber Verpflich: tung zur Erhaltung des Reservefonds des Art. 185b in dem Umfange, in welchem fie eben besteht, — bethätigt die Aftiengesellschaft

ihre Individualität frei, kann, wie ein Einzelner, wirtschaftlich und unwirtschaftlich handeln, von einem bisher eingehaltenen besonders haushälterischen Verhalten zu einem anderen übergehen. Der Gläubiger mag alsdann, entsprechend seinem besonderen Verhältnisse zur Sesellschaft, aus solchem Verlassen der bisher von letzterer eingehaltenen Bahn wie gegenüber einem sonstigen unwirtschaftlicher werdenden und Mittel, die er gesammelt und auf deren geschehene Sammlung er vielleicht hingewiesen hatte, preisgebenden Schuldner den Anspruch auf vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses herleiten können. Nicht solche besondere Wirkung der Anderung des Verhaltens, sondern der allgemeine Zustand rechtlicher Gebundenheit zur Unterlassung solcher Änderung ist hier in Frage.

Was die Bilanz betrifft, so giebt dieselbe den derzeitigen Vermögensstand der Gesellschaft an, und ihre Veröffentlichung begründet eine Verantwortlichseit für ihre getreue Aufnahme. Auch mag zur Wahrheit einer Bilanz eine Kontinuität zwischen den einander solgenden Bilanzen in dem Sinne erforderlich sein, daß nicht ohne das Vorzliegen eines früheren Irrtumes oder einer wirklichen Wertsänderung Altiva im Vergleiche zu den Ansähen in früheren Vilanzen im Werte herausgesetzt werden dürfen. Auf Gesichtspunkten dieser Art beruht die Übergangsbestimmung des §. 7 Abs. 3 des Gesetzs vom 18. Juli 1884. Aber die Veröffentlichung der Bilanz enthält nicht die Zusage, daß zur Zeit bestehende Reserven auch in Zufunst erhalten, ihre zur Zeit geltenden Zweckestimmungen in Zufunst nicht abgeändert werden sollen.

Aus Art. 217 Abs. 1: "Es darf nur dasjenige unter die Attionäre verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als reiner Gewinn ergiebt," läßt sich nicht herseiten, daß die aus Gewinnen früherer Jahre gesammelte Reserve in späteren Jahren nicht unmittelbar oder auch mittelbar und allmählich zur Ausschüttung gesangen könne, weil sie keinen Betriebsüberschuß der späteren Jahre darstelle. Die Bilanz ist nach Artt. 239. 185a, vgl. Art. 31, eine Bermögensund keine Ertrags- oder Betriebsbilanz, sodaß verteilungsfähiger Gewinn vorhanden sein kann, ohne daß er aus den Betriebsergebnissen bes betreffenden Jahres herzurühren braucht.

Das Ergebnis wird auch nicht durch eine Argumentation verändert, nach welcher die besondere Heraushebung des Einlagekapitales

im Gefebe ihren Grund nur in bem Gegensage ju bem verteilungs= fähigen Gewinne habe, Gewinnbetrage aber, welche lediglich zur Deckung von Verluften am Ginlagekapitale angesammelt würden, bamit ihren Charafter als Gewinne, beren Verteilung nur aufgeschoben sei, verloren. Auch wenn dies richtig ift, so werben diese Gewinnbeträge damit zwar Vermögen der Gesellschaft. Auch mag man sie. um ben Gegensat zu Beträgen, welche bie Eigenschaft als Gewinn behalten, auszudrücken, als jum Grundvermögen gehörig bezeichnen. Immerhin werben fie nicht Einlagekapital. Gewiß bilbet bas porhandene Bermögen der Aftiengesellschaft als Zugriffsobiekt für ihre Gläubiger eine Einheit. Aber für die Frage, inwieweit bas vorhanbene Vermögen bauernb erhalten werben muß, entscheidet eben mabrend bes Bestehens ber Gesellschaft - abgesehen immer wieder von bem, was nach bem Gefete als Refervefonds erhalten werben muß, -·das infolge des Betriebes allerdings zu einer ibeellen rechnerischen Größe gewordene Einlagekapital, burch bessen Umletzung als Baffivposten in der Bilanz sich das Bermögen, auf dessen Erhaltung eine Pflicht nach außen besteht, von dem Überschusse abgrenzt. Db biefer Überschuß nach ben für benselben maggebenden Beschlüssen noch ferner als Gewinn charafterisiert werben tann, ist für bas Berhältnis nach außen gleichgültig. Deshalb ift es gerabe bas Rapital (vgl. Art. 248. 226 Abs. 2 Biff. 5. 203. 209 Abs. 2 Biff. 5) und nicht, wie bei ber Gesellschaft nach ihrer Auflösung, bei welcher wegen bes nunmehrigen blogen Realisierungszwedes nicht mehr Schätzungen bie maßgebliche Abgrenzung zwischen bem erhaltenen Rapitale und bem überschießenden Bermögen bestimmen, bas Bermögen (vgl. Artt. 247. 245. 201), beffen Burudahlung bei bestehender Befellichaft an bestimmte Rautelen geknüpft ift. Das Berhältnis entspricht in biefer Sinsicht bem ber einfachen Rommanditgesellschaft, bei welcher ber stehen gebliebene Gewinn zwar nicht ohne die Einwilligung aller übrigen Gesellschafter, welcher bei der Attiengesellschaft der General= versammlungsbeschluß und die Abanderung des Gesellschaftsvertrages durch einen solchen entspricht, ausgezahlt werden fann, aber nicht im Verhältnisse zu ben Gläubigern die Einlage vermehrt, mit welcher ber Rommanditift diefen haftet.

Bgl. Art. 165; v. Hahn zu Art. 165 &. 5 S. 574; Behrend, Lehrbuch S. 641.

Das der Refervefonds zum Bermögen ber Aftiengesellschaft gehört, bat natürlich die Wirkung, daß bei einer bereits bestehenden Unterbilanz berselbe auch in seinem das gesetzliche Mak übersteigenden Betrage, sobald dieser zur Deckung ber Unterbilang erforderlich ift. nicht, ftatt zu biefer Dedung verwendet zu werben, ausgeschüttet werben tann. Insofern liegt in bem Borhandensein ber gesammelten Beträge im Vermögen ber Gesellschaft eine vollendete Thatsache, die nicht rudgangig gemocht werben fann. Solcher Erfat wird aber auch im vorliegenden Falle durch die angefochtene Abanderung des Denn wenn auch banach Befellichaftsvertrages nicht ermöglicht. ber Reservefonds, soweit er ben zehnten Teil bes Aftienkapitales und ben eingestellten Agiogewinn übersteigt, jur Berechnung und demgemäß jur Auszahlung von Gewinn foll verwendet werben tonnen, so barf bies boch, entsprechend ben erforderlichen Bilang= ziehungen, immer nur insoweit geschen, als das Einlagekapital ungeschmälert vorhanden ift, ober zur Dedung bes baran Fehlenden ein entsprechender Betrag bes Reservefonds verbleibt.

Könnte die einmal erfolgte Einstellung von Beträgen über das gesetliche Maß bes Reservefonds und ben Agiogewinn hinaus burch Underung ber betreffenden Bestimmung bes Gesellschaftsvertrages nicht abgeandert werden, so murbe - und hierin liegt eine besonders wichtige Anzeige gegen die Unabanberlichkeit - biefer Bermögensteil sich in einem Buftande des Beharrens befinden, welcher über den für bas Aftienkapital selbst bestehenden erheblich hinausginge. Denn letteres kann, entsprechend dem Wechsel der Verhältnisse, bei Ginhaltung bestimmter Kautelen teilweise zurückgezahlt und herabgeset werben, während folche Bestimmungen für den Reservefonds nicht gegeben find. Die Bedeutung bes Fehlens berfelben zeigt fich mehr als bei dem Berhaltniffe zu ben bisherigen Glaubigern barin, bag es demnach an ber Möglichkeit fehlt, die Auflösung ober Umwandlung bes Fonds in betreff seiner das gesetliche Dag und ben Agiogewinn übersteigenden Betrage mit Wirfung für Dritte anzufündigen, Die erst in Aufunft Gläubiger werden konnten, und für die, wenn fie eben nur von der beschlossenen Umwandlung Kenntnis erhielten, gar kein begrundetes Recht auf den Fortbestand ersichtlich mare. Es mare daher die über das gesetliche Daß erfolgte Aufsparung von Beträgen des Reservefonds, blog weil sie einmal erfolgt ift, für die gange Dauer der Gesellschaft nicht zu beseitigen, selbst wenn die Gesellschaft gar keine Gläubiger hätte, oder dieselben sämtlich zustimmten. Diese Konsequenz verliert an ihrer Bedeutung als Anzeige gegen die Richtigkeit ihrer Voraussetzung nichts dadurch, daß die Gesellschaft, um sich überstüssigen, weil keine Verwendung im Geschäftsbetriebe sindenden, Geldes zu entledigen, nur eine entsprechende Zurückzahlung des Einslagekapitales gemäß den Ersordernissen einer solchen vorzunehmen brauche, und daß sich damit erkläre, weshalb nicht neben der teilsweisen Kapitalsrückzahlung noch die Rückzahlung von Keservesondsteilen im Gesehe vorgesehen sei. Die Zurückzahlung von Einlagekapital mit der danach notwendigen Veränderung des Nominalbetrages der Akticn, welche in den gesehlichen Mindestbeträgen für letztere ihre Grenze sindet, ist rechtlich und wirtschaftlich eine ganz andere Maßeregel als die einer keilweisen Auflösung und Herauszahlung des Resservesonds.

Gegen die hier vertretene Auffassung sind endlich entscheidende Bedenken auch weber aus einer Bergleichung der Borschrift des Art. 185b mit der Bestimmung über den Keservesonds in dem Gesses, betreffend die Erwerds und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 noch aus besonderen Momenten in der Entstehungssgeschichte des Art. 185b herzuleiten.

Da der §. 7 Ziff. 4 bes bezeichneten Genossenschaftsgesets, wähzend die Bildung eines Reservesonds zur Deckung von aus der Bilanzssich ergebenden Versusten auch hier vorgeschrieben ist, den Betrag, welchen der Reservesonds erreichen soll, ohne eigene Festsetzung eines bestimmten Mindestbetrages der Regelung durch das Statut überläßt, und zwar, wie es ausdrücklich heißt, "den Mindestbetrag, dis zu bessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat," so ergiebt sich natürlich hier, daß dieser Mindestbetrag, und wenn im Statut nur ein Betrag sestgeset ist, dieser derjenige ist, dessen einmal erfolgte Sammlung nicht wieder aufgegeben werden kann. Dieses Ergebnis unterscheidet sich von dem bei der Aktiengesellschaft hier vertretenen nicht in anderer Weise, als sich eben aus der Überlassung der Normierung des Mindestbetrages an die Genossenschaft erklärt. Die völlig analoge Behandlung ergiebt sich, sobald bei der Senossenschaft Zu-wendungen über diesen Betrag hinaus gemacht sind.

Was aber die Entstehungsgeschichte bes Art. 185b anlangt, so

ist allerhings die Bestimmung des Fonds zu dem alleinigen Awecke einer Rücklage für Berluste am Einlagekapitale bas Ergebnis einer in ben fortschreitenben Stadien ber Besetheratung immer ftarter hervorgetretenen Tendenz, die Berwendung diefes Fonds für andere Amede, insbesondere für Dividendenzahlungen, auszuschließen. Daß biefe Tendenz sich über benjenigen Betrag bes Reservefonds hinaus erstrecken sollte, welchen bas Gesetz felbst fixierte, und beffen notwenbige Bobe fo festgesett werden mußte, daß dem Zwecke bes Gesetzes bamit voraussichtlich genügt murbe, ift aber nicht zu erfennen. Wenn im Entwurfe II, welcher die Verwendung des Refervefonds wenig= stens zu einem bestimmten Betrage zur Deckung außerorbentlicher Berlufte gestatten wollte, dieser Teil auf ein Rehntel des thatsächlichen Refervefonds ohne Scheidung feines gefetlichen Mindeftbetrages und des Überschusses bemeffen wurde, so läßt sich hieraus nicht die Ansicht der Verfasser herleiten, daß die Gefellschaft an fich zu folcher Bermendung bes auf Grund bes Gefellichaftsvertrages geleifteten Überichusses im Wege der Anderung des Gesellschaftsvertrages nicht befugt fein murbe. Denn nach biefem Entwurfe follte biefes Rehntel dem Bestande des Reservefonds, gleichviel ob er den gesetlichen Minbestgesamtbetrag bereits erreicht hatte ober nicht, entnommen werben burfen. Daß aber auch, solange biefer nicht erreicht ift, bie zu demselben gesammelten Beträge, weil und soweit fie die für letteren bestimmten Mindestbetrage übersteigen, durch Underung bes Gesell= schaftsvertrages einer anderen Bestimmung zugeführt werden dürfen, wurde fich allerdings mit gutem Grunde bezweifeln laffen, ba zu einer Scheidung innerhalb biefer Beträge zwischen einem für bas gesetliche Maß des Reservefonds und einem für das darüber hinausgehende Maß desselben bestimmten Teile kein Anhalt vorhanden ift, sie vielmehr ungeteilt zur Auffammlung bes Reservefonds, auch soweit er nur bas gefehliche Daß erfüllt, bestimmt find." . . .

Bgl. V. Entwurf (hehmann'sche Ausg.) Text S. 17, Begr. S. 264 sig.; II. Entwurf, Reichstagsverhandl. 5. Legislaturper. IV. Session 1884, Drucks. Ar. 21 S. 6. 91 sig., Bericht der Reichstagskommission ebenda, Drucks. Ar. 128 S. 26.